

§ 2

Tätigkeitsmerkmale, körperlich/handwerklich geprägte
Tätigkeiten

(1) Die Tätigkeitsmerkmale ergeben sich aus der Anlage 1 (Entgeltordnung).

(2) ¹Werden in einem Tätigkeitsmerkmal Beschäftigte einer anderen Entgeltgruppe in Bezug genommen, handelt es sich um Beschäftigte einer Entgeltgruppe derselben jeweils kleinsten Gliederungseinheit (Unterabschnitt, Abschnitt bzw. Teil) der Entgeltordnung, wenn in dem Tätigkeitsmerkmal nichts anderes geregelt ist. ²Satz 1 gilt nicht, soweit ein Tätigkeitsmerkmal auf unterstellte Beschäftigte abstellt.

Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 1:

¹Es müssen auch die Anforderungen des in Bezug genommenen Tätigkeitsmerkmals erfüllt sein; bei mehrfachen Verweisungen auch die Anforderungen der weiteren Tätigkeitsmerkmale. ²Die Erfüllung der Anforderungen des in Bezug nehmenden Tätigkeitsmerkmals setzt keine vorherige Eingruppierung nach dem in Bezug genommenen Tätigkeitsmerkmal voraus.

(3) Körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeiten sind solche, die bei Weitergeltung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis des Bundes zum MTArb von einem Tätigkeitsmerkmal der Anlage 1 des Tarifvertrags über das Lohngruppenverzeichnis des Bundes zum MTArb erfasst würden.

Erläuterungen

	Rn.
1 Verweis auf Tätigkeitsmerkmale in Anlage 1 – Abs.1	1
2 Bezugnahmen auf Beschäftigte einer anderen EntgGr. – Abs.2	2–16
3 Körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeiten – Abs.3	17–46
3.1 Einführung	17–20
3.2 Definition der körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten	21–23
3.3 Feststellung des Vorliegens körperlich/handwerklich geprägter Tätigkeiten	24–45
3.3.1 Grundsatz	24–26
3.3.2 Wertungen des Anhangs zu den Nrn. 21, 22 und 23 der Anlage 1 Teil B TVÜ-Bund	27–31

	Rn.
3.3.3 Hergebrachte Grundsätze der Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern	32–39
3.3.3.1 Stufe 1 – Berufsgruppe gem. § 133 Abs. 2 SGB VI i.d.F. bis 31.12.2004	35
3.3.3.2 Stufe 2 – Berufsgruppenkatalog des Reichsarbeitsministers	36
3.3.3.3 Stufe 3 – Verkehrsanschauung	37
3.3.3.4 Stufe 4 – Gepräge durch überwiegend geistige Leistungen	38
3.3.3.5 Stufe 5 – Übereinstimmender Wille der Vertragspartner	39
3.3.4 Beispiele aus der Rechtsprechung	40–45
3.4 Bedeutung der körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten für die Praxis	46

1 Verweis auf Tätigkeitsmerkmale in Anlage 1 – Abs. 1

1 § 2 Abs. 1 TV EntgO Bund stellt klar, dass sich die nach § 12 (Bund) Abs. 2 TVöD für die Eingruppierung maßgeblichen Tätigkeitsmerkmale aus der EntgO ergeben, die dem Tarifvertrag als Anlage 1 beigefügt ist. Es handelt sich hierbei also um das **rechtliche „Verbindungsstück“** zwischen der Grundregelung in § 12 (Bund) TVöD und den Tätigkeitsmerkmalen in der EntgO.

2 Bezugnahmen auf Beschäftigte einer anderen EntgGr. – Abs. 2

2 Bei der Zusammenführung der Tätigkeitsmerkmale für Arbeiter und Angestellte sind die über Jahrzehnte unterschiedlich gewachsenen Formulierungen der **Tätigkeitsmerkmale** in der EntgO weitestgehend **vereinheitlicht** worden. Dadurch ergeben sich insbesondere Änderungen bei der Bezugnahme auf Beschäftigte einer anderen EntgGr. sowie bei den Formulierungen der Heraushebungen (siehe zum Letzteren die Erl. 3.2 in den Vorbemerkungen vor § 1 TV EntgO Bund).

3 Bei aufeinander aufbauenden Tätigkeitsmerkmalen werden Voraussetzungen in der Person und Anforderungen an die Tätigkeit nicht mehr – wie in der Anlage 1a zum BAT – in allen Heraushebungsmerkmalen vollständig wiederholt, sondern es wird ein **Verweis auf eine niedrigere EntgGr.** wie folgt formuliert:

„Beschäftigte der Entgeltgruppe (...), die (...)“.

Dadurch werden die Tätigkeitsmerkmale kürzer und der Wesenskern 4 der Heraushebung tritt deutlicher hervor. Diese vorher im für die Arbeiter geltenden TV LohngrV benutzte Formulierung wird nun in der gesamten EntgO verwendet. Werden in einem Tätigkeitsmerkmal Beschäftigte einer anderen EntgGr. in Bezug genommen, so handelt es sich dabei um **Beschäftigte einer EntgGr. derselben jeweils kleinsten Gliederungseinheit** (Unterabschn., Abschn. bzw. Teil) der EntgO, wenn in dem Tätigkeitsmerkmal nichts anderes geregelt ist (§2 Abs. 2 Satz 1 TV EntgO Bund).

Beispiel 1

Teil III Unterabschn. 16.5 EntgO Bund enthält in der EntgGr. 11 FGr. 1 das 5 Tätigkeitsmerkmal

„Beschäftigte der EntgGr. 10, denen mindestens drei Sprachlehrinnen oder Sprachlehrer ständig fachlich unterstellt sind.“

Der Verweis bezieht sich auf das Tätigkeitsmerkmale der EntgGr. 10 in derselben kleinsten Gliederungseinheit, in diesem Fall des betroffenen Unterabschn. 16.5 in Teil III. D. h., ein Beschäftigter ist nur dann nach dem Tätigkeitsmerkmal der EntgGr. 11 FGr. 1 eingruppiert, wenn er auch sämtliche Anforderungen des Tätigkeitsmerkmals in EntgGr. 10 in demselben Unterabschn. 16.5 erfüllt. Nicht ausreichend ist, dass der Beschäftigte die Anforderungen eines in einem anderen Unterabschn., Abschn. oder Teil geregelten Tätigkeitsmerkmals der EntgGr. 10 erfüllt, z. B. des Tätigkeitsmerkmals der EntgGr. 10 FGr. 1 in Teil III Unterabschn. 16.4 (Übersetzer).

Eine materielle Veränderung insbesondere im Vergleich zu den frü- 6 heren Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsordnung für Angestellte ergibt sich dadurch nicht. Die **ständige Rechtsprechung des BAG** zu den aufeinander aufbauenden Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsordnung (sogenannte „**Aufbaufallgruppen**“) bleibt weiterhin anwendbar (vgl. BAG vom 24.9.1980 – 4 AZR 727/78 – BAGE 34, 158; vom 12.5.2004 – 4 AZR 371/03 – ZTR 2005, 89; vom 27.8.2008 – 4 AZR 470/07 – ZTR 2009, 143; vom 2.4.2009 – 4 AZR 166/08 – ZTR 2009, 581; vom 21.8.2013 – 4 AZR 933/11 – ZTR 2014, 211). Danach ist bei Aufbaufallgruppen zunächst zu prüfen, ob der Beschäftigte die Anforderungen der Ausgangsfallgruppe und anschließend diejenigen der qualifizierenden Merkmale der höheren Entgeltgruppe(n) erfüllt. Eine Aufbaufallgruppe im Tarifsinn liegt nur vor, wenn das Tätigkeitsmerkmal ein „Herausheben“ aus dem in Bezug genommenen Tätigkeitsmerkmal der niedrigeren VergGr. durch eine zusätzliche Anforderung ausdrücklich vorsieht, nicht aber dann, wenn ein Tätigkeitsmerkmal im Vergleich zu einem anderen lediglich höhere

Anforderungen stellt, wie z. B. bei der VergGr. Vb FG. 1a des Teils I der Anlage 1a zum BAT (in der EntgO EntgGr. 9b FG. 3 des Teils I: „Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordert.“) im Verhältnis zur VergGr. Vc FG. 1a des Teils I der Anlage 1a zum BAT (in der EntgO EntgGr. 9a des Teils I: „Beschäftigte der EntgGr. 6, deren Tätigkeit selbstständige Leistungen erfordert.“). Diese Prüfung ist in der EntgO einfacher als in der Anlage 1a zum BAT, weil die Aufbaufallgruppen dadurch gekennzeichnet sind, dass mit der Formulierung „Beschäftigte der EntgGr. (...), die (...)“ die Ausgangsfallgruppe ausdrücklich in Bezug genommen wird.

- 7 Zu der Frage, welche Bedeutung das Vorliegen von „Aufbaufallgruppen“ i. S. der dargestellten BAG-Rechtsprechung in einem Eingruppierungsprozess bei der Klage eines Beschäftigten auf Entgelt nach der übernächsten EntgGr. hat, siehe Erl. zur Prozessführung in Teil E 2, Rn. 8 und 10.
- 8 Dies bedeutet, dass auch im Fall des Verweises – neben den Anforderungen des Tätigkeitsmerkmals selbst – auch die Anforderungen des Tätigkeitsmerkmals erfüllt sein müssen, auf das **verwiesen** wird (Satz 1 der Protokollerklärung zu § 2 Abs. 2 Satz 1 TV EntgO Bund). Dies betrifft sowohl die Anforderungen an die auszuübende Tätigkeit als auch Voraussetzungen in der Person, die in dem Tätigkeitsmerkmal enthalten sind, auf das verwiesen wird.

Beispiel 2

- 9 Das Tätigkeitsmerkmal der EntgGr. 14 FG. 2 des Teils I der EntgO lautet: „Beschäftigte der EntgGr. 13, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der EntgGr. 13 heraushebt.“
- Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind nur Beschäftigte eingruppiert, die sämtliche Anforderungen des Tätigkeitsmerkmals der EntgGr. 13 des Teils I der EntgO und zusätzlich die Anforderungen der EntgGr. 14 FG. 2 des Teils I erfüllen. D. h., der Beschäftigte muss als Voraussetzung in der Person über eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung verfügen (oder die Voraussetzungen des sonstigen Beschäftigten erfüllen) und er muss zusätzlich eine Tätigkeit ausüben haben, die sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der einer wissenschaftlichen Hochschulbildung entsprechenden Tätigkeit der EntgGr. 13 des Teils I heraushebt.